

WO1 Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstandes

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 16.12.2024
Tagesordnungspunkt: 3.1. Wahlordnung

Antragstext

1 § 1 Landesvorstand

- 2 (1) Die LMV beschließt eine Besetzung des Landesvorstandes mit acht Personen.
3 Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, der/dem
4 Landesschatzmeister*in und weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Unter den
5 Mitgliedern des Landesvorstandes sollte ein Mitglied aus Bremerhaven sein, das
6 vom KV Bremerhaven vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied unter 30
7 Jahren. Die Sprecher*innen und die/der Landesschatzmeister*in sind in je
8 gesonderten Wahlgängen zu wählen, ebenso das Mitglied aus Bremerhaven, sowie das
9 Mitglied unter 30 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der
10 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.
11 (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blöcken gewählt (siehe §7).
12 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des den Frauen vorbehaltenen
13 Sprecherinnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten
14 Sprecher*innenplatzes können Personen aller Geschlechter kandidieren. Daran
15 schließt sich die Wahl der/des Landesschatzmeister*in an. Im Anschluss erfolgt
16 die Wahl des vom KV Bremerhaven vorgeschlagenen Mitglieds. Anschließend erfolgt
17 die Wahl des Mitgliedes unter 30 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach
18 der Wahl der ersten vier Plätze erfüllt sein sollte. Hierauf folgt die Wahl der
19 weiteren Vorstandsmitglieder.
20 (4) Sollte die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person und/oder das Mitglied
21 unter 30 Jahren nicht gewählt werden, bleiben diese Plätze bis zur nächsten
22 Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt.
23 (5) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.
24 (6) Für intergeschlechtliche Menschen gelten keine Einschränkungen.

25 § 2 Vetorecht

- 26 (1) Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
27 gewählt werden, bleibt der Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der
28 eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt. Die Durchführung der Wahl der
29 offenen Plätze bleibt davon unberührt.

30 § 3 Geheime Abstimmung

- 31 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen nach § 15(2) Parteiengesetz geheim
32 erfolgen.

33 § 4 Gültige Stimmen

- 34 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des Mitglieds
35 erkennen lassen.
36 (2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein
37 Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen - als Enthaltungen -
38 mitgewertet.

39 § 5 Vorstellung

- 40 (1) Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
41 Kandidat*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur eingereicht

42 oder erklärt haben oder von der Versammlung vorgeschlagen wurden.

43 (2) Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer
44 Reihenfolge.

45 (3) Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit der
46 Versammlung vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie/er
47 kandidiert. Das Präsidium schlägt hierfür jeweils sieben Minuten für die Plätze
48 der Landesvorstandssprecher*innen und des/der Schatzmeister*in und drei Minuten
49 für die weiteren Plätze vor. Für den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt,
50 die/der hörbehindert oder gehörlos ist oder aus sonstigen Gründen der
51 Behinderung nicht so schnell sprechen kann, kann die Redezeit in angemessener
52 Weise auf über drei oder sieben Minuten verlängert werden.

53 (4) Während der Vorstellung der Kandidat*innen können bei der
54 Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat*innen oder
55 Meinungsäußerungen abgegeben werden (Name, Kreisverband,
56 Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die gezogene
57 Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen richten sich immer an
58 alle Kandidat*innen des Wahlgangs. Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, die
59 Zahl der Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller Fragen
60 stehen jeder/jedem Kandidat*in drei Minuten zur Verfügung. Die Kandidat*innen
61 antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

62 § 6 Einzelwahlen

63 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50
64 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen,
65 erhält.

66 (2) Ist dies bei keine*r Bewerber*in der Fall, findet eine Stichwahl zwischen
67 den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Hier entscheidet die
68 einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive
69 der Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl neu eröffnet. Erreicht
70 keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu
71 eröffnet.

72 § 7 Blockwahlen

73 (1) Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der offene
74 Block.

75 (2) Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen
76 sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt ist,
77 wer die absolute Mehrheit bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmzettel
78 erreicht. Wenn keine*r der Kandidat*innen diese absolute Mehrheit erreicht,
79 findet ein zweiter Wahlgang statt.

80 (3) Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat*innen zur Wahl, die im
81 ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Anzahl dieser
82 Kandidat*innen darf maximal doppelt so groß sein wie die Zahl der noch zu
83 besetzenden Plätze. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache
84 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die
85 erforderliche Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die Personen mit den
86 meisten Stimmen gewählt. Erreicht keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit,
87 so wird die Wahl neu eröffnet.

88 § 8 Abweichung im Einzelfall

89 Von dieser Wahlordnung kann im Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen
90 Stimmen abgewichen werden.

Begründung

Entspricht der Wahlordnung vom 07.10.2023. Vorstellung mündlich.